

Allgemeine Bauartgenehmigung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

23.01.2018

Geschäftszeichen:

III 32-1.19.32-150/17

Nummer:

Z-19.32-2151

Antragsteller:

Danogips GmbH & Co. KG

Tilsiter Straße 2

41460 Neuss

Geltungsdauer

vom: **31. Januar 2018**

bis: **31. Januar 2021**

Gegenstand dieses Bescheides:

**Bauart zur Errichtung von nichttragenden Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse F 60 in
Metallständerbauweise und mit Beplankung mit Gipsplatten**

Dieser Bescheid umfasst elf Seiten und 20 Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für die Errichtung nichttragender, raumabschließender Trennwandkonstruktionen, nachfolgend Trennwand genannt, und ihre Anwendung als feuerwiderstandsfähige(s) Bauteil(e) gemäß Abschnitt 1.2.

1.1.2 Die Trennwand ist im Wesentlichen aus folgenden Bauprodukten, jeweils nach Abschnitt 2.1, zu errichten:

- Metallunterkonstruktion,
- beidseitige Beplankung mit DANO Gipsplatten,
- ggf. Dämmung und
- Befestigungsmittel.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der Regelungsgegenstand ist mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung als Bauart zur Errichtung von nichttragenden, inneren Trennwänden nachgewiesen und darf - unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben - als hochfeuerhemmendes Bauteil¹ angewendet werden. (s. auch Abschnitt 1.2.3)

1.2.2 Trennwände nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung erfüllen mindestens die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 60, Benennung (Kurzbezeichnung) "F 60-A", nach DIN 4102-2² bei einseitiger Brandbeanspruchung, jedoch unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.

1.2.3 Die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichtete Trennwand ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen.

Nachweise der Standsicherheit und diesbezüglicher Gebrauchstauglichkeit siehe Abschnitt 2.2.

Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit der Gesamtkonstruktion sind mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht erbracht.

Die Anwendung der Trennwand ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.

1.2.4 Die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichtete Trennwand ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) an folgende Wände/Bauteile nach Abschnitt 3.2.3 anzuschließen:

- seitlicher Anschluss: an Massivwände, Trennwände oder an mit nichtbrennbaren³ Platten bekleidete Stahlbauteile bzw.
- Anschluss oben und unten: an Massivwände bzw. Decken oder an mit nichtbrennbaren³ Platten bekleidete Stahlbauteile

Diese an die Trennwand allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens hochfeuerhemmend⁴ sein.

¹ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften zum Feuerwiderstandsverhalten zu den Anforderungen in bauaufsichtlichen Verwendungsvorschriften gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlage 0.1.1 (in der jeweils geltenden Ausgabe, s. www.dibt.de).

² DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

³ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2, in der jeweils geltenden Ausgabe, s. www.dibt.de

⁴ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften zum Feuerwiderstandsverhalten zu den Anforderungen in bauaufsichtlichen Verwendungsvorschriften gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlage 0.1.1 und Anlage 0.1.2 (in der jeweils aktuellen Ausgabe, s. www.dibt.de).

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-19.32-2151

Seite 4 von 11 | 23. Januar 2018

- 1.2.5 Die Trennwand darf mit einer beliebigen Wandbreite und mit einer maximalen Wandhöhe von 5 m ausgeführt werden. Die Mindestdicke der Trennwand beträgt 80 mm. Die Trennwand muss von Rohdecke zu Rohdecke spannen.
- 1.2.6 Die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichtete Trennwand darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.
- 1.2.7 Durch die Trennwand dürfen vereinzelt elektrische Leitungen durchgeführt werden, wenn der verbleibende Lochquerschnitt mit Gips vollständig verschlossen wird.
Steckdosen, Schaltdosen, Verteilerdosen usw. dürfen nicht gegenüberliegend angeordnet werden. Die Ausführung muss entsprechend Abschnitt 3.2.4.4 erfolgen.
Übliche nachträgliche Anstriche oder Beschichtungen der Trennwand bis zu 0,5 mm Dicke sind zulässig. Zusätzliche nachträgliche Bekleidungen der Trennwand aus nichtbrennbaren³ Baustoffen (Bekleidungen aus Stahlblech ausgenommen), z. B. Putz, Verspachtelung, Fliesen oder Verblendungen sind zulässig, sofern sie die Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit der Trennwand nicht einschränken.
Sofern - unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben -
- Feuerschutzabschlüsse nach DIN 4102-5⁵ oder Brandschutzverglasungen nach DIN 4102-13⁶ in die Trennwand eingebaut werden, ist der Nachweis der Eignung hierfür z. B. im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung zu erbringen.
 - Rohre und/oder elektrische Leitungen durch die Trennwand durchgeführt werden, sind feuerwiderstandsfähige Abschottungen erforderlich. Der Nachweis der Eignung ist hierfür z.B. im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung oder einer europäischen technischen Zulassung/Bewertung zu erbringen.
 - Lüftungsleitungen durch die Trennwand durchgeführt werden, sind Nachweise der Eignung hierfür z. B. im Rahmen eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zu erbringen oder diese nach Technischen Regeln und Baubestimmungen auszuführen.

2 Bestimmungen für Planung und Bemessung

2.1 Planung – Bauprodukte für die Trennwand

Die Bauprodukte für die Errichtung der Bauart müssen den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung mit den Anlagen 1 bis 19 entsprechen.

Trennwände nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung müssen hinsichtlich des Aufbaus denen entsprechen, die im Bauartgenehmigungsverfahren nachgewiesen wurden.

2.1.1 Metallunterkonstruktion

Für die Metallunterkonstruktion sind vertikale Metallprofile aus Stahlblech, mindestens CW 50 x 50 x 0,6, nach DIN 18182-1⁷ in Verbindung mit DIN EN 14195⁸ oder wahlweise Doppelständer aus Stahlblech nach DIN 18183-1⁹ zu verwenden.

Für die Boden- und Deckenanschlüsse sind jeweils UW-Profile, mindestens UW 50 x 40 x 0,6, nach DIN 18182-1⁷ in Verbindung mit DIN EN 14195⁸ zu verwenden.

5	DIN 4102-5:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
6	DIN 4102-13:1990-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
7	DIN 18182-1:2015-11	Zubehör für die Verarbeitung von Gipsplatten - Teil 1: Profile aus Stahlblech
8	DIN EN 14195:2015-03	Metallprofile für Unterkonstruktionen von Gipsplattensystemen - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
9	DIN 18183-1:2009-05	Trennwände und Vorsatzschalen aus Gipsplatten mit Metallunterkonstruktionen – Teil 1: Beplankung mit Gipsplatten

2.1.2 Beplankung

Die Beplankung muss auf jeder Wandseite aus mindestens 1 x 15 mm dicken, nichtbrennbaren³ Gipsplatten vom Typ DF, DFH2, DFI, DFR, DFIR, DFH2R, DFH2IR mit einer Rohdichte von mindestens 800 kg/m³ bestehen. Es dürfen nur Gipsplatten nach DIN 18180¹⁰ in Verbindung mit DIN EN 520¹¹ des Herstellers Danogips GmbH & Co. KG verwendet werden.

2.1.3 Dämmung

Der Hohlraum zwischen den Metallständern darf wahlweise mit nichtbrennbarer³ Mineralwolle nach DIN EN 13162¹² ausgefüllt werden.

2.1.4 Befestigungsmittel

Die Befestigung der DANO Gipsplatten erfolgt mit Schnellbauschrauben TN bzw. TMN Abmessungen $\geq 3,5 \times 25$ mm nach DIN 18182-2¹³ bzw. DIN EN 14566¹⁴ in die Unterkonstruktion.

2.2 Bemessung

2.2.1 Die Bemessung der Trennwand hat - gemäß bauordnungsrechtlicher Maßgaben - für die Anwendung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, zu erfolgen.

2.2.2 Der in dieser allgemeinen Bauartgenehmigung beschriebene Aufbau der nichttragenden Trennwand gewährleistet eine Feuerwiderstandsdauer von 60 Minuten; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt. Sie sind insbesondere nach DIN 4103-1¹⁵ (Die Wandhöhen wurden unter Ansatz einer maximalen Verformung von $h/200$ für Wandhöhen ≤ 4 m sowie $h/350$ für Wandhöhen ≤ 5 m ermittelt.) geführt worden. Die ermittelten Werte sind für Einfachständerwände der Tabelle 1 und für Doppelständerwände der Tabelle 2 zu entnehmen.

¹⁰	DIN 18180:2014-09	Gipsplatten und Anforderungen
¹¹	DIN EN 520:2009-02	Gipsplatten-Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
¹²	DIN EN 13162:2015-04	Wärmedämmstoffe für Gebäude – werksmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation
¹³	DIN 18182-2:2010-02	Zubehör für die Verarbeitung von Gipsplatten – Teil 2: Schnellbauschrauben, Klammern und Nägel
¹⁴	DIN EN 14566:2009-10	Mechanische Befestigungsmittel für Gipsplattensysteme – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
¹⁵	DIN 4103-1:2015-06	Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-19.32-2151

Seite 6 von 11 | 23. Januar 2018

Tabelle 1

F 60

Einfachständerwände mit Gipsplattenbeplankung

	max. Achsabstände [mm]	≥1 x 15 mm GKF/ DF max. Wandhöhe [m]
CW 50	625	(3,30) I 2,25
	417	4,00
	312,5	4,00
CW 75	625	4,00
	417	4,55
	312,5	5,00
CW 100	625	5,00
	417	5,00
	312,5	5,00
CW 125	625	5,00
	417	5,00
	312,5	5,00
CW 150	625	5,00
	417	5,00
	312,5	5,00

Tabelle 2:

F 60

Doppelständerwände mit Gipsplattenbeplankung

	max. Achsabstände [mm]	≥1 x 15 mm GKF/ DF max. Wandhöhe [m]
2 x CW 50	625	(2,75) I -
	417	(3,30) I 2,60
	312,5	3,70
2 x CW 75	625	4,00
	417	4,00
	312,5	4,25
2 x CW 100	625	4,25
	417	5,00
	312,5	5,00
2 x CW 125	625	5,00
	417	5,00
	312,5	5,00
2 x CW 150	625	5,00
	417	5,00
	312,5	5,00

() Wert in Klammern gilt nur für Einbaubereich 1

Die Wandhöhen berücksichtigen Belastungen aus weichem Stoß, Konsollasten, Einbaubereich gemäß DIN 4103-1/DIN 18183 sowie eine Windersatzlast gemäß DIN EN 1991-1-4 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-3/NA.

3 Bestimmungen für die Ausführung

3.1 Allgemeines

3.1.1 Der Regelungsgegenstand muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.1, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bemessung nach Abschnitt 2.2 und unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen, errichtet werden.

Trennwände nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung und die Errichtung des Regelungsgegenstandes zu unterrichten und ihnen bei Fragen zur Verfügung zu stehen.

3.1.2 Die für den Regelungsgegenstand zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.4 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

3.2 Bestimmungen für den Zusammenbau und den Einbau

3.2.1 Allgemeines

Die Errichtung der Trennwände müssen gemäß Montageanleitung und unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen erfolgen.

3.2.2 Montageanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat jedem Errichter der Bauart eine Kopie der allgemeinen Bauartgenehmigung sowie eine zugehörige Montageanleitung (nach Antragstellerangaben z. B. in den sogenannten Systemunterlagen enthalten) zur Verfügung zu stellen, die er in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung erstellt. Darin müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein:

- Beschreibung der Arbeitsgänge zum fachgerechten Errichten der Trennwand
- Beschreibung bzw. Darstellung des fachgerechten Errichtens und der Ausführung der Anschlüsse (z. B. angrenzende Trennwände/Bauteile, Fugenausbildung)
- Zeichnerische Darstellung der Anschlüsse
- Angaben zur Befestigung (zulässige Befestigungsmittel, Befestigungsabstände)
- Beschreibung und Darstellung der zulässigen Einbauten

3.2.3 Bestimmungen für den Anschluss der Trennwand

Trennwände nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung dürfen bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) seitlich an

- Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1¹⁶ oder DIN EN 1996-1-1¹⁷ in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA¹⁸ und DIN EN 1996-2¹⁹ in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA²⁰ aus

16	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung
17	DIN EN 1996-1-1:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
18	DIN EN 1996-1-1/NA:2012-05, -NA/A1:2014/03	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
19	DIN EN 1996-2:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
20	DIN EN 1996-2/NA:2012-01	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-19.32-2151

Seite 8 von 11 | 23. Januar 2018

- Normalmauermörtel nach DIN EN 998-2²¹ in Verbindung mit DIN 20000-412²² mindestens der Mörtelklasse 5 oder nach DIN V 18580²³ mindestens der Mörtelgruppe II oder
- Wände aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN EN 1992-1-1²⁴ in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA²⁵ (die indikativen Mindestfestigkeitsklassen nach DIN EN 1992-1-1²⁴ in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA²⁵ NDP Zu E.1 (2), sind zu beachten.) oder
 - Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1¹⁶ oder DIN EN 1996-1-1¹⁷ in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA¹⁸ und DIN EN 1996-2¹⁹ in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA¹⁸ aus Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4²⁶ in Verbindung mit DIN 20000-404²⁷ mindestens der Steinfestigkeitsklasse 4 oder nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung sowie mit Dünnbettmörtel nach DIN EN 998-2²¹ in Verbindung mit DIN 20000-412²² oder nach DIN V 18580²³, oder mit Porenbeton-Wandplatten nach DIN 4166²⁸ mindestens der Rohdichteklasse 0,55 bzw. nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung oder aus bewehrten Porenbetonplatten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung mindestens der Festigkeitsklasse P4,4 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II bzw. Dünnbettmörtel der Mörtelgruppe III oder
 - Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und mit einer beidseitigen Beplankung aus nichtbrennbaren³ mineralischen Bauplatten nach DIN 4102-4²⁹, Tab. 48 nach Abschnitt 3.2.4.2

anschließen.

Die Trennwand darf auch an mindestens hochfeuerhemmende⁴ mit nichtbrennbaren³ Platten bekleidete Stahlbauteile in der Bauweise wie solche nach DIN 4102-4²⁹ und DIN 4102-22³⁰ oder nach bauaufsichtlichem Prüfzeugnis oder nach europäischer technischer Zulassung oder Bewertung angeschlossen werden, sofern diese jeweils wiederum über ihre gesamte Länge bzw. Höhe an raumabschließende, entsprechend feuerwiderstandsfähige Bauteile angeschlossen sind (s. Abschnitt 3.2.4.3).

Trennwände nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung dürfen bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) oben und unten an

- Wände aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN EN 1992-1-1²⁴ in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA²⁵ (die indikativen Mindestfestigkeitsklassen nach DIN EN 1992-1-1²⁴ in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA²⁵ NDP Zu E.1 (2), sind zu beachten.) oder
- Ziegeldecken nach DIN 4102-4²⁹ Tabelle 27 mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 60-A oder
- massive Deckensysteme aus Porenbeton nach DIN 4102-4²⁹ Tabelle 13, mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 60-A oder
- Holzbalkendecken oder spezielle Decken nach Abschnitt 3.2.4.1

angeschlossen werden.

21	DIN EN 998-2:2010-12	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 2: Mauermörtel
22	DIN 20000-412:2004-03	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2:2003-09
23	DIN V 18580:2004-03	Mauermörtel mit besonderen Eigenschaften
24	DIN EN 1992-1-1:2011-01	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
25	DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
26	DIN EN 771-4:2011-07	Festlegungen für Mauersteine – Teil 4: Porenbetonsteine
27	DIN 20000-404:2015-12	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 404: Regeln für die Verwendung von Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4:2011-07
28	DIN 4166:1997-10	Porenbeton-Bauplatten und Porenbeton-Planbauplatten
29	DIN 4102-4:1998-05	einschließlich aller Berichtigungen und DIN 4102-4/A1:2004-11: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
30	DIN 4102-22:2004-11	Anwendungsnorm zu DIN 4102-4 auf der Bemessungsbasis von Teilsicherheitsbeiwerten

Die Trennwand darf auch an mindestens hochfeuerhemmende⁴ mit nichtbrennbaren³ Platten bekleidete Stahlbauteile in der Bauweise wie solche nach DIN 4102-4²⁹ und DIN 4102-22³⁰ oder nach bauaufsichtlichem Prüfzeugnis oder nach europäischer technischer Zulassung oder Bewertung angeschlossen werden, sofern diese jeweils wiederum über ihre gesamte Länge bzw. Höhe an raumabschließende, entsprechend feuerwiderstandsfähige Bauteile angeschlossen sind (s. Abschnitt 3.2.4.3).

Die Trennwand darf auch an mindestens hochfeuerhemmende⁴ Trapezblechdecken bzw. Trapezblechdächer nach allgemeinem bauaufsichtlichem Prüfzeugnissen angeschlossen werden (s. Abschnitt 3.2.4.1).

3.2.4 Zusammenbau und Einbau

3.2.4.1 Zusammenbau und Anschlüsse

Als Boden- und Deckenanschluss der Trennwand sind UW-Profile nach Abschnitt 2.1.1 zu verwenden.

In die UW-Profile des Boden- und Deckenanschlusses sind CW-Profile nach Abschnitt 2.1.1 in Abständen $a \leq 625$ mm anzuordnen.

Erforderliche Stoßstellen der Metallprofile sind gemäß der Anlage 16 auszuführen.

Die Befestigung der Anschlussprofile an angrenzende Massivbauteile (Boden und Decke) müssen in Abhängigkeit der Bauteile mit für den Untergrund geeigneten Befestigungsmitteln in Abständen ≤ 1000 mm erfolgen. Die Anschlüsse sind gemäß den Anlagen 1 bis 3 auszuführen.

Die Anschlussprofile (UW-Profile) dürfen zu den Massivbauteilen hin mit einer Anschlussdichtung nach DIN 4102-4²⁹ Abschnitt 4.10.5.1 ausgeführt werden. Die äußere Abdeckung des Dichtungstreifens erfolgt mit einem nichtbrennbaren³ Fugenspachtel gemäß DIN EN 13963³¹.

Die Beplankung nach Abschnitt 2.1.2 kann liegend (Querverlegung) oder stehend (Längsverlegung) angeordnet werden. Die vertikalen Plattenfugen müssen auf den Metallständern angeordnet werden.

Die Befestigung der DANO Gipsplatten nach Abschnitt 2.1.2 erfolgt mit Schnellbauschrauben nach Abschnitt 2.1.4 in Abständen ≤ 250 mm in die Metallunterkonstruktion.

Es müssen die Angaben der Eindringtiefen der DIN 18181³² beachtet werden.

Die Trennwand darf gemäß der Anlage 17 an mindestens hochfeuerhemmende⁴ massive Decken der Bauart I bis III nach Abschnitt 6.5.5 bzw. Tabelle 99 der DIN 4102-4²⁹ jeweils mit einer Unterdecke aus Gipsplatten des Typ DF nach DIN 18180¹⁰ oder gemäß allgemeinem bauaufsichtlichem Prüfzeugnis mit einer Unterdecke aus Gipsplatten angeschlossen werden.

Die Trennwand darf gemäß den Anlagen 18 und 19 an mindestens hochfeuerhemmende⁴ Holzbalkendecken nach Tabelle 60, 61, 62 der DIN 4102-4²⁹ jeweils mit einer Unterdecke aus Gipsplatten nach DIN 18180¹⁰ oder gemäß allgemeinem bauaufsichtlichem Prüfzeugnis mit einer Unterdecke aus Gipsplatten angeschlossen werden.

Gleitende Wand- und Deckenanschlüsse sind nur zulässig bei Anschluss an angrenzende Massivbauteile gemäß der Anlage 4.

Die Anordnung von Bewegungs- bzw. Dehnfugen ist der Anlage 8 zu entnehmen.

Die Trennwand darf auch an mindestens hochfeuerhemmende⁴ Trapezblechdecken bzw. Trapezblechdächer nach allgemeinem bauaufsichtlichem Prüfzeugnis gemäß der Anlage 12 angeschlossen werden. Bei der Anwendung sind die bauordnungsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

31	DIN EN 13963:2014-09	Materialien für das Verspachteln von Gipsplatten-Fugen – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
32	DIN EN 18181:2008-10	Gipsplatten im Hochbau - Verarbeitung

3.2.4.2 Anschluss an eine nichttragende Trennwand

Die an die nichttragende Trennwand angrenzende Trennwand in Ständerbauart muss aus einer Stahlunterkonstruktion bestehen, die beidseitig mit jeweils einer mindestens $\geq 12,5$ mm dicken, nichtbrennbaren³ Gipskarton-Feuerschutzplatte (GKF) nach DIN 18180¹⁰ beplankt sein muss. Der Aufbau der anschließenden Trennwand muss im Übrigen den Bestimmungen der Norm DIN 4102-4²⁹, Tabelle 48, für Wände aus Gipskarton-Feuerschutzplatten mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 60 entsprechen. Die Ausführung muss gemäß den Anlagen 5, 6 und 7 erfolgen.

Wahlweise darf die nichttragende Trennwand an Trennwände mit Ständern und Riegeln aus Stahlblech mit einer beidseitigen Beplankung mit nichtbrennbaren³ mineralischen Bauplatten, gemäß den Anlagen 5, 6 und 7 die mindestens hochfeuerhemmend⁴ sind nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. allgemeiner Bauartgenehmigung oder nach allgemeinem bauaufsichtlichem Prüfzeugnis oder nach europäischer technischer Zulassung oder Bewertung angeschlossen werden.

3.2.4.3 Anschluss an bekleidete Stahlstützen bzw. Stahlträger

Der Anschluss der Trennwand an bekleidete Stahlstützen bzw. -träger in der Bauweise wie solche, die mindestens in die Feuerwiderstandsklasse F 60-A nach DIN 4102-4²⁹, Tab. 92 bzw. Tab. 95, eingestuft werden, sind entsprechend den Anlagen 9, 10 und 11 auszuführen. Die Trennwand ist oben, unten und seitlich an den bekleideten Stahlbauteilen gemäß Abschnitt 3.2.4.1 mit Befestigungsmitteln kraftschlüssig zu befestigen. Die seitliche Befestigung der Trennwand an bekleidete Stahlstützen gemäß den Anlagen 10 und 11 erfolgt nicht kraftschlüssig.

Wahlweise darf die nichttragende Trennwand gemäß den Anlagen 10 und 11 auch an mindestens hochfeuerhemmende⁴ mit nichtbrennbaren³ Platten bekleidete Stahlbauteile nach allgemeinem bauaufsichtlichem Prüfzeugnis oder nach europäischer technischer Zulassung oder Bewertung angeschlossen werden.

3.2.4.4 Einbauten

In die Trennwände dürfen ELT-Dosen (Steckdosen, Schalteredosen, Verteilerdosen) entsprechend der nachfolgenden Varianten der Anlagen 13, 14 und 15 eingebaut werden.

Variante 1:

Es müssen im ELT-Doseneinbaubereich nichtbrennbare³ DANO Gipsplattenstreifen nach DIN 18180¹⁰, deren Dicke der Beplankungsdicke entspricht, angeordnet werden.

Die DANO Gipsplattenstreifen müssen mit der gegenüberliegenden Beplankungsseite, verschraubt oder mit Gipsmörtel verklebt werden (s. Anlage 13).

Variante 2:

Bei Verwendung einer nichtbrennbaren³ Mineralwolledämmung (Flächengewicht $\geq 1,2$ kg/m² z.B. 40 mm, 30 kg/m³) mit einem Schmelzpunkt ≥ 1000 °C darf die Dämmung auf eine Dicke ≥ 30 mm gestaucht werden (siehe Anlage 14). Die Mineralwolledämmung muss dauerhaft abgleitsicher eingebaut werden. Die Abgleitsicherheit ist gewährleistet, wenn die Mineralwolle durch einen zusätzlichen Wechsel aus Metallprofilen (CW- oder UW-Profil) in der Metallunterkonstruktion abgefangen wird. Die Mineralwolledämmung muss die ELT-Dosen mindestens 500 mm nach oben und unten abdecken.

Variante 3:

Die ELT-Dosen müssen entsprechend der Anlage 15 in einem Gipsbett, dessen Dicke der Beplankungsdicke entspricht, eingesetzt werden.

Variante 4:

Es müssen im ELT-Doseneinbaubereich nichtbrennbare³ DANO Gipsplattenstreifen nach DIN 18180¹⁰, deren Dicke der Beplankungsdicke entspricht, angeordnet werden.

Die DANO Gipsplattenstreifen müssen mit der Beplankungsseite, auf der die ELT-Dosen angeordnet sind, verschraubt oder mit Gipsmörtel verklebt werden (s. Anlage 15).

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-19.32-2151

Seite 11 von 11 | 23. Januar 2018

3.2.4.5 Fugen

Alle Fugen zwischen der Trennwand und den angrenzenden Massivbauteilen sowie die Fugen und Schraubenköpfe der äußeren Bekleidungslage sind mit einem nichtbrennbaren³ Fugenspachtel gemäß DIN EN 13963³¹ zu verspachteln.

3.3 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Trennwand (Regelungsgegenstand) errichtet hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführten Trennwände und die hierfür verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 20). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

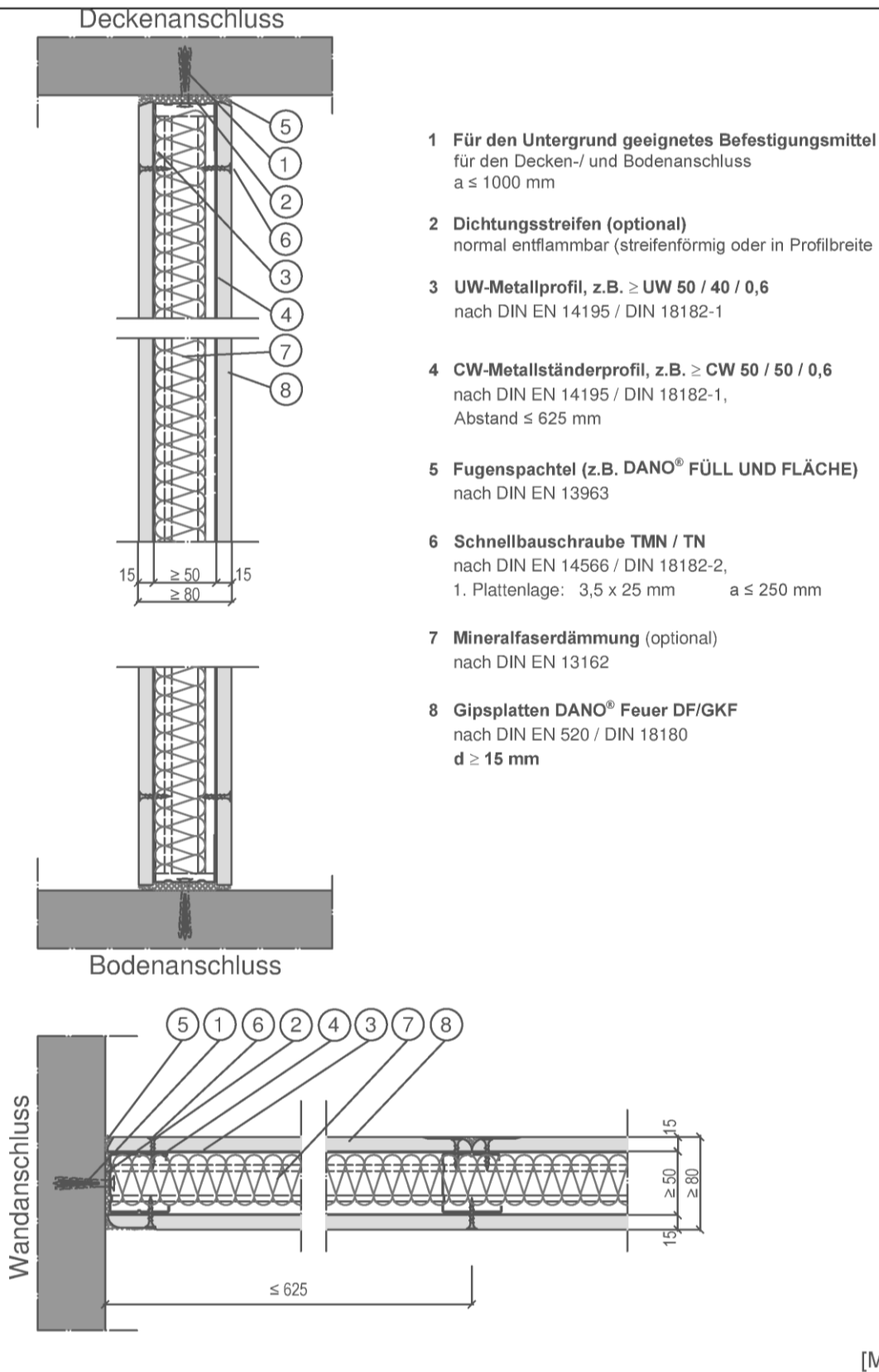
3.4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Die Feuerwiderstandsfähigkeit der nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichteten Trennwände ist auf Dauer nur sichergestellt, wenn diese stets in einem mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung konformen und ordnungsgemäßen Zustand (z. B. keine mechanische Beschädigungen; keine Verschmutzung; Instandhaltung) gehalten wird.

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Teile ist darauf zu achten, dass nur solche verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entsprechen. Der Einbau muss wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgen; die Abschnitte 3.1 und 3.3 sind sinngemäß anzuwenden.

Maja Tiemann
Referatsleiterin

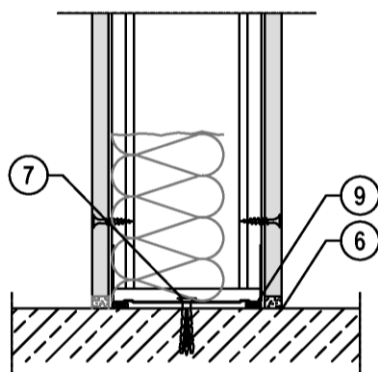
Beglaubigt



Bauart zum Errichten von nichttragenden Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse F 60 in Metallständerbauweise und Beplankung mit Gipsplatten

Schnitt Wandkonstruktion - Beplankung 1 x 15 mm DANO® Feuer DF/GKF

Anlage 1



3 UW-Metallprofil, z.B. UW 50 / 40 / 0,6
nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1

6 Fugenspachtel (z.B. DANO® FÜLL UND FLÄCHE)
nach DIN EN 13963

7 für den Untergrund geeignetes Befestigungsmittel
 $a \leq 1000 \text{ mm}$

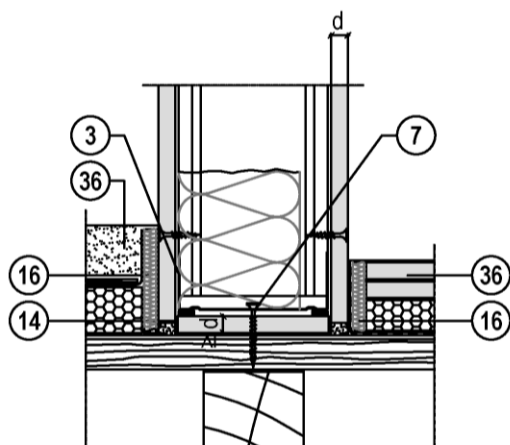
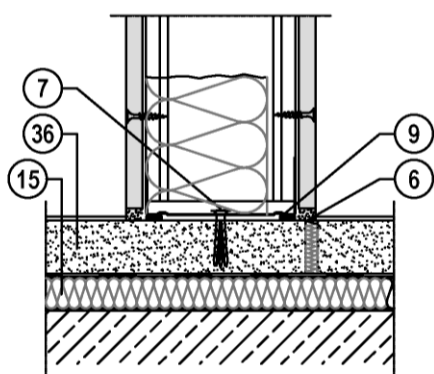
9 Dichtungsstreifen (optional)
normal entflammbar (streifenförmig oder in Profilbreite)

14 Plattenstreifen aus DANO® - Gipsplatten
nach DIN EN 520 / DIN 18180

15 Dämmstoff min. A2

16 Dämmstoff,
Schmelzpunkt $\geq 1000^\circ\text{C}$

36 Estrich
als Trocken- oder Nassestrich

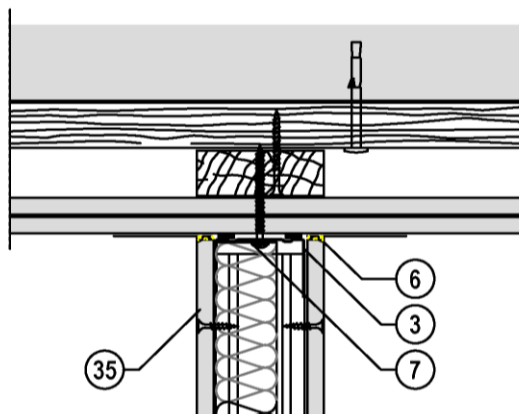


Bauart zum Errichten von nichttragenden Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse F 60 in Metallständerbauweise und Beplankung mit Gipsplatten

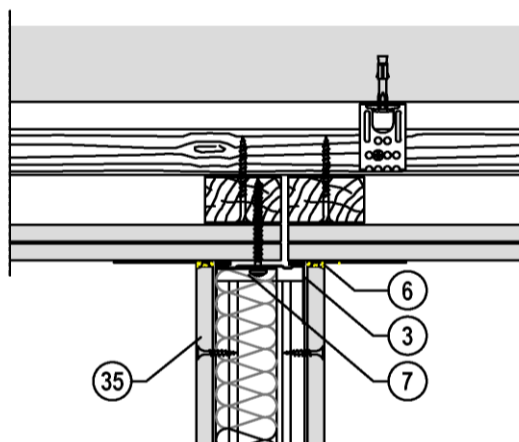
Bodenanschlüsse

Anlage 2

Feuerwiderstandsklasse
Unterdecke $\geq$ Feuerwider-
standsklasse Wand



Feuerwiderstandsklasse
Unterdecke $\geq$ Feuerwider-
standsklasse Wand



3 UW-Metallprofil,
z.B. UW 50 / 40 / 0,6
nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1

7 für den Untergrund geeignetes Befestigungsmittel
a $\leq$ 1000 mm

35 keine Verschraubung mit UW-Profil

6 Fugenspachtel (z.B. DANO® FÜLL UND FLÄCHE)
nach DIN EN 13963

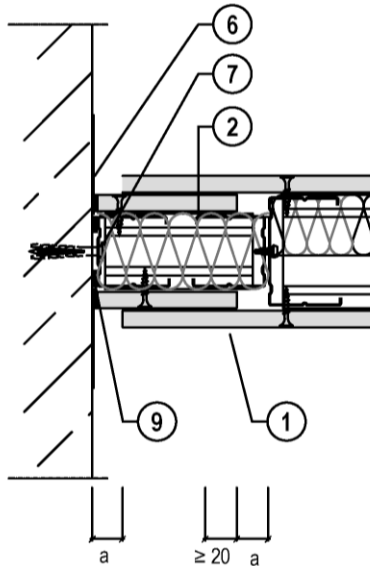
[Maße in mm]

Bauart zum Errichten von nichttragenden Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse F 60 in Metallständerbauweise und Beplankung mit Gipsplatten

Deckenanschlüsse

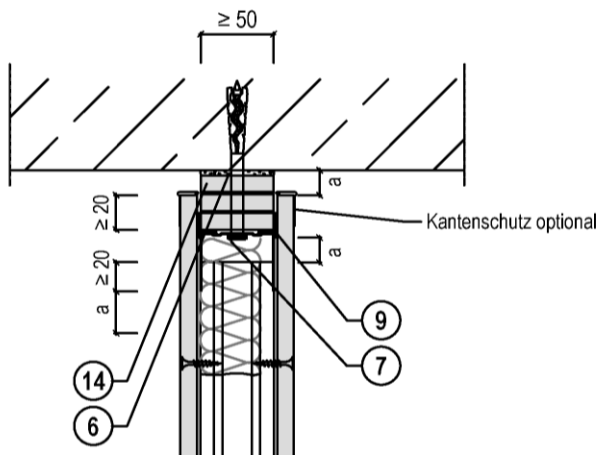
Anlage 3

Gleitender Wandanschluss



- 1 DANO® - Gipsplatte**
nach DIN EN 520 / DIN 18180
- 2 CW-Metallprofil,**
z.B. CW 50 / 50 / 0,6
nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 6 Fugenspachtel (z.B. DANO® FÜLL UND FLÄCHE)**
nach DIN EN 13963
- 7 für den Untergrund geeignetes**
Befestigungsmittel
 $a \leq 1000 \text{ mm}$
- 9 Dichtungstreifen (optional)**
normal entflammbar (streifenförmig oder in Profilbreite)
- 14 Plattenstreifen aus DANO® - Gipsplatten**
nach DIN EN 520 / DIN 18180

Gleitender Deckenanschluss

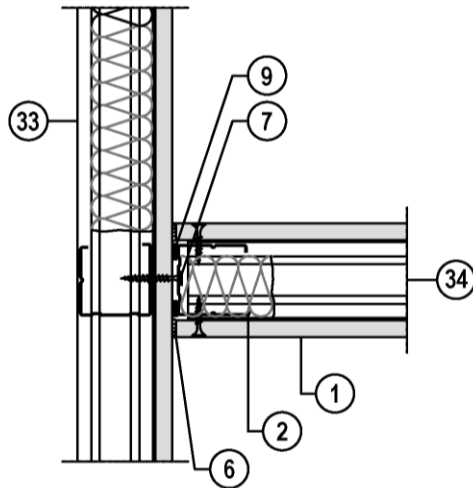
 $a \leq 20 \text{ mm}$

[Maße in mm]

Bauart zum Errichten von nichttragenden Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse F 60 in Metallständerbauweise und Beplankung mit Gipsplatten

Gleitender Wandanschluss - Gleitender Deckenanschluss

Anlage 4



1 DANO® - Gipsplatte
nach DIN EN 520 / DIN 18180

2 CW-Metallprofil,
z.B. CW 50 / 50 / 0,6
nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1

6 Fugenspachtel (z.B. DANO® FÜLL UND FLÄCHE)
nach DIN EN 13963

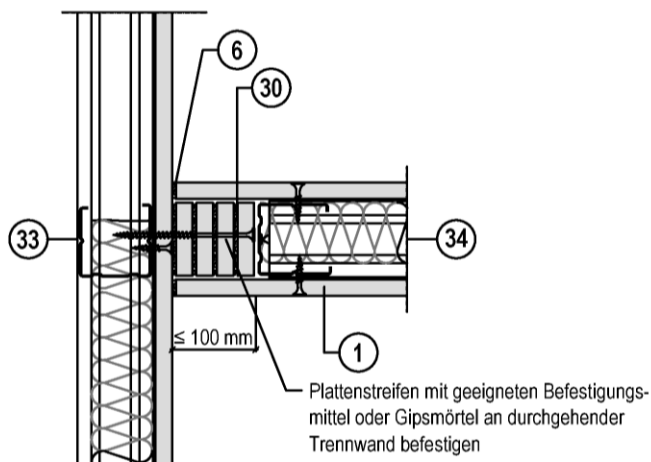
**7 für den Untergrund geeignetes
Befestigungsmittel**
 $a \leq 1000 \text{ mm}$

9 Dichtungsstreifen (optional)
normal entflammbar (streifenförmig oder in Profilbreite)

30 Plattenstreifen aus DANO® - Gipsplatten
nach DIN EN 520 / DIN 18180
verschraubt oder mit Gipsmörtel verklebt

33 durchgehende Trennwand

34 anschließende Trennwand

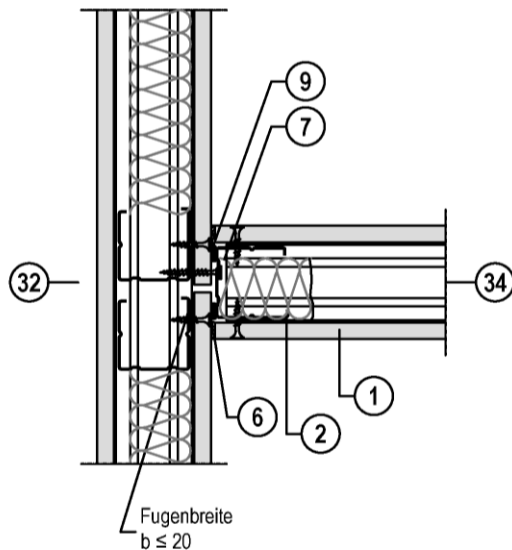


[Maße in mm]

**Bauart zum Errichten von nichttragenden Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse
F 60 in Metallständerbauweise und Beplankung mit Gipsplatten**

T-Verbindungen Trennwand / Trennwand

Anlage 5



1 DANO® - Gipsplatte
nach DIN EN 520 / DIN 18180

2 CW-Metallprofil,
z.B. CW 50 / 50 / 0,6
nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1

6 Fugenspachtel (z.B. DANO® FÜLL UND FLÄCHE)
nach DIN EN 13963

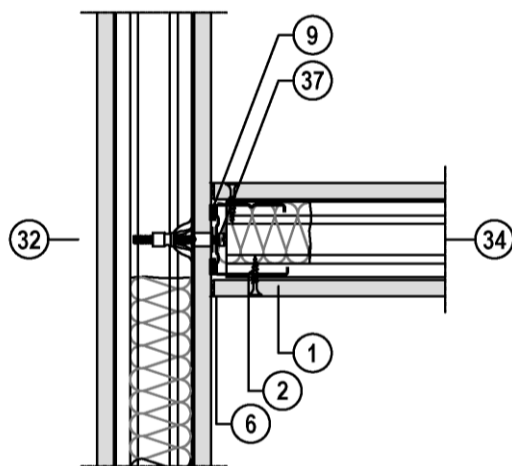
**7 für den Untergrund geeignetes
Befestigungsmittel**
a ≤ 1000 mm

9 Dichtungstreifen (optional)
normal entflammbar
(streifenförmig oder in Profilbreite)

32 durchgehende Trennwand

34 anschließende Trennwand

37 geeignetes Befestigungsmittel
z.B. Hohlraumdübel

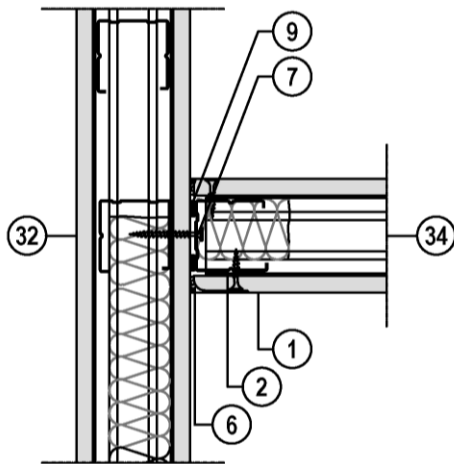


[Maße in mm]

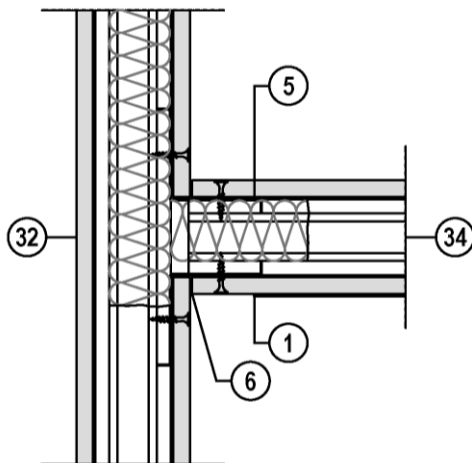
**Bauart zum Errichten von nichttragenden Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse
F 60 in Metallständerbauweise und Beplankung mit Gipsplatten**

T-Verbindungen Trennwand / Trennwand

Anlage 6



- 1 DANO® - Gipsplatte**
nach DIN EN 520 / DIN 18180
- 2 CW-Metallprofil,**
z.B. CW 50 / 50 / 0,6
nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 5 LW-Eckprofil**
z.B. LWi 60 / 60 / 0,6
nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 6 Fugenspachtel (z.B. DANO® FÜLL UND FLÄCHE)**
nach DIN EN 13963
- 7 für den Untergrund geeignetes Befestigungsmittel**
a ≤ 1000 mm
- 9 Dichtungstreifen (optional)**
normal entflammbar
(streifenförmig oder in Profildbreite)
- 32 durchgehende Trennwand**
- 34 anschließende Trennwand**

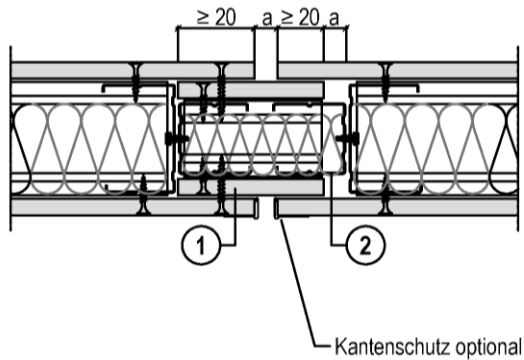


[Maße in mm]

Bauart zum Errichten von nichttragenden Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse F 60 in Metallständerbauweise und Beplankung mit Gipsplatten

T-Verbindungen Trennwand / Trennwand

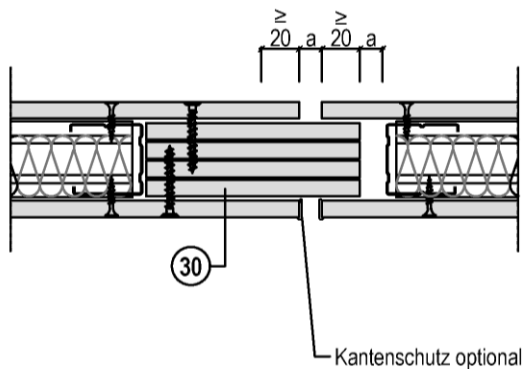
Anlage 7



1 DANO® - Gipsplatte
nach DIN EN 520 / DIN 18180

2 CW-Metallprofil,
z.B. CW 50 / 50 / 0,6
nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1

30 Plattenstreifen aus DANO® - Gipsplatten
nach DIN EN 520 / DIN 18180
verschraubt oder mit Gipsmörtel verklebt



$a \leq 20 \text{ mm}$

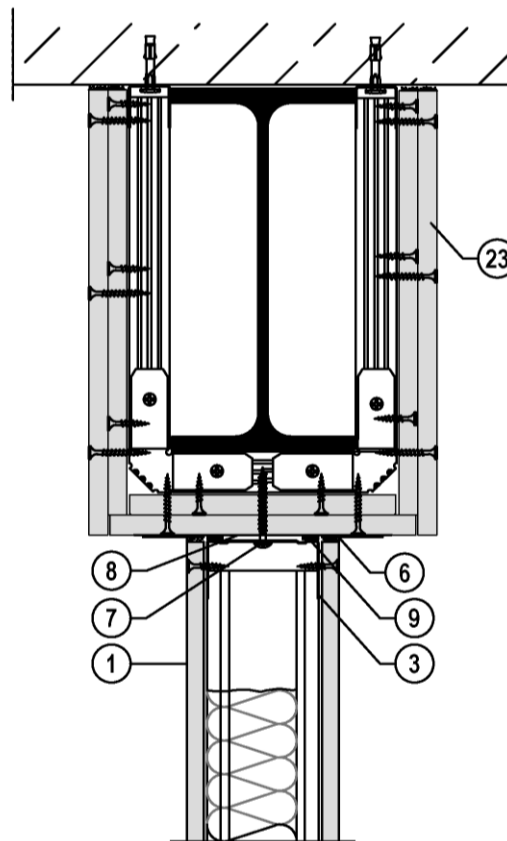
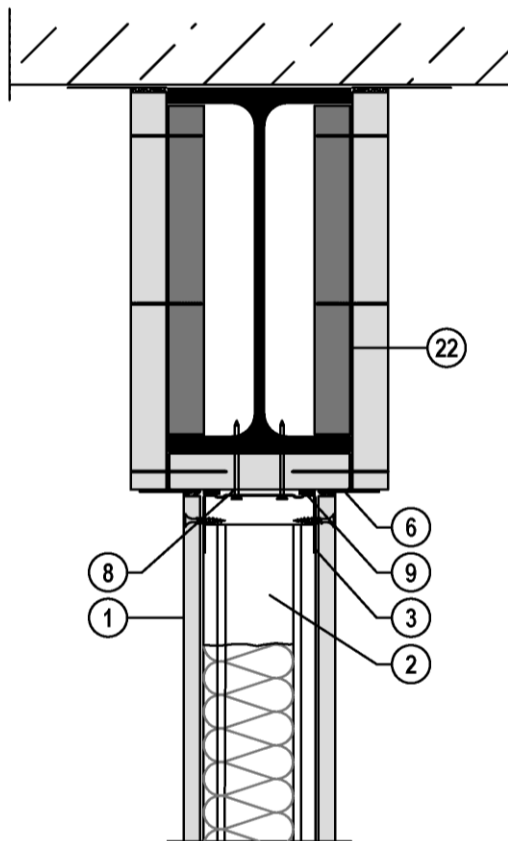
[Maße in mm]

**Bauart zum Errichten von nichttragenden Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse
F 60 in Metallständerbauweise und Beplankung mit Gipsplatten**

Bewegungsfugen

Anlage 8

Prinzipielle Ausführung entspr. Abschn. 3.2.4.3 für
Trägerbekleidungen mit und ohne Unterkonstruktion



- 1 DANO® - Gipsplatte
nach DIN EN 520 / DIN 18180
- 2 CW-Metallprofil,
z.B. CW 50 / 50 / 0,6
nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 3 UW-Metallprofil,
z.B. UW 50 / 40 / 0,6
nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 6 Fugenspachtel
(z.B. DANO® FÜLL UND FLÄCHE)
nach DIN EN 13963
- 7 für den Untergrund geeignetes
Befestigungsmittel
 $a \leq 1000$ mm

- 8 für den Untergrund geeignetes
Befestigungsmittel (z.B. Nagel, Setzbolzen)
 $a \leq 1000$ mm
- 9 Dichtungstreifen (optional)
normal entflammbar (streifenförmig oder in Profilbreite)
- 22 brandschutztechnisch klassifizierte
Stahlträgerbekleidung
ohne Metallunterkonstruktion
gemäß DIN 4102-4 oder bauaufsichtlicher Nachweis
- 23 brandschutztechnisch klassifizierte
Stahlträgerbekleidung
mit Metallunterkonstruktion
gemäß DIN 4102-4 oder bauaufsichtlicher Nachweis

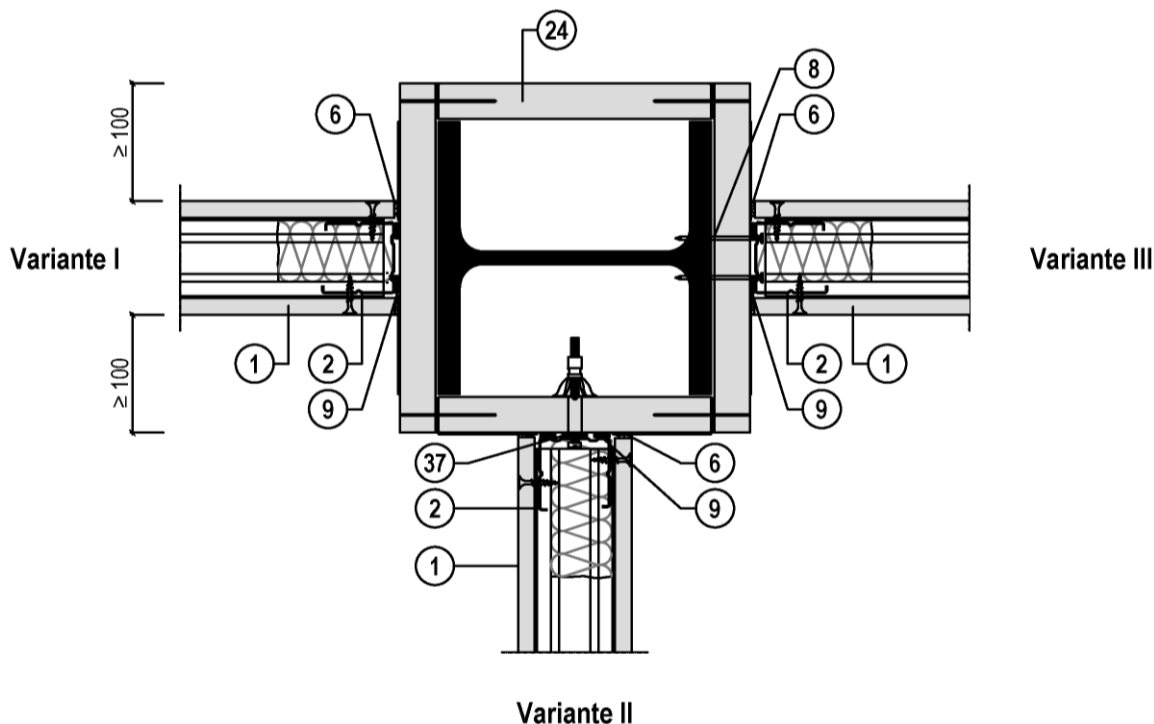
[Maße in mm]

Bauart zum Errichten von nichttragenden Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse
F 60 in Metallständerbauweise und Beplankung mit Gipsplatten

Anschluss an bekleidete Stahlträger

Anlage 9

Prinzipielle Ausführung entspr. Abschn. 3.2.4.3 für Stützenbekleidungen ohne Unterkonstruktion



- 1 **DANO® - Gipsplatte**
nach DIN EN 520 / DIN 18180
- 2 **CW-Metallprofil,**
z.B. CW 50 / 50 / 0,6
nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 6 **Fugenspachtel (z.B. DANO® FÜLL UND FLÄCHE)**
nach DIN EN 13963
- 8 **für den Untergrund geeignetes**
Befestigungsmittel (z.B. Nagel, Setzbolzen)
 $a \leq 1000 \text{ mm}$
- 9 **Dichtungsstreifen (optional)**
normal entflammbar (streifenförmig oder in Profilbreite)
- 24 brandschutztechnisch klassifizierte
Stahlstützenbekleidung
ohne Metallunterkonstruktion
gemäß DIN 4102-4 oder bauaufsichtlicher Nachweis
- 37 **Hohlraumdübel**

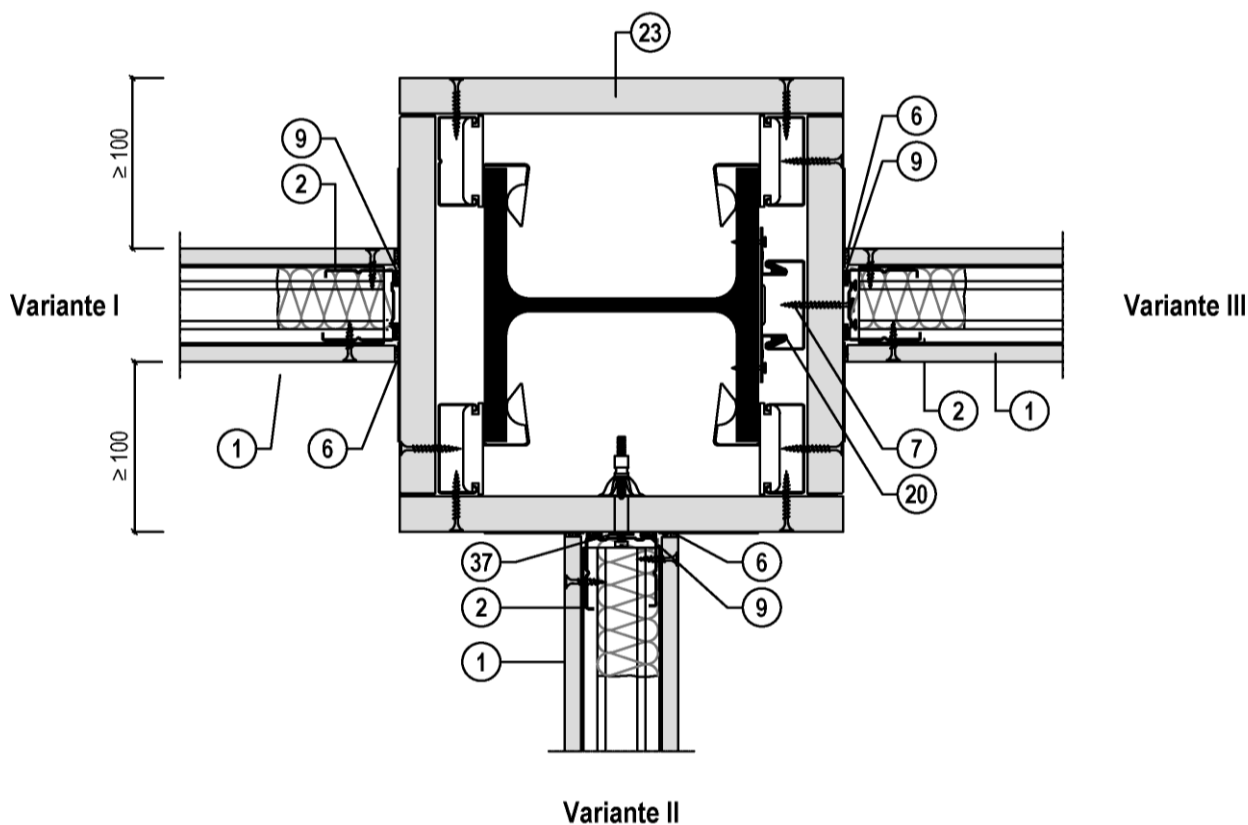
[Maße in mm]

Bauart zum Errichten von nichttragenden Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse F 60 in Metallständerbauweise und Beplankung mit Gipsplatten

Anschluss an bekleidete Stahlstützen

Anlage 10

Prinzipielle Ausführung entspr. Abschn. 3.2.4.3 für Trägerbekleidungen mit Unterkonstruktion



1 DANO® - Gipsplatte
nach DIN EN 520 / DIN 18180

2 CW-Metallprofil,
z.B. CW 50 / 50 / 0,6
nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1

6 Fugenspachtel (z.B. DANO® FÜLL UND FLÄCHE)
nach DIN EN 13963

7 für den Untergrund geeignetes Befestigungsmittel
a ≤ 1000 mm

9 Dichtungstreifen (optional)
normal entflammbar (streifenförmig oder in Profildbreite)

20 Metall-Unterkonstruktion
mechanisch am Stahlprofil befestigt

23 brandschutztechnisch klassifizierte
Stahlstützenbekleidung
mit Metallunterkonstruktion
gemäß DIN 4102-4 oder bauaufsichtlicher Nachweis

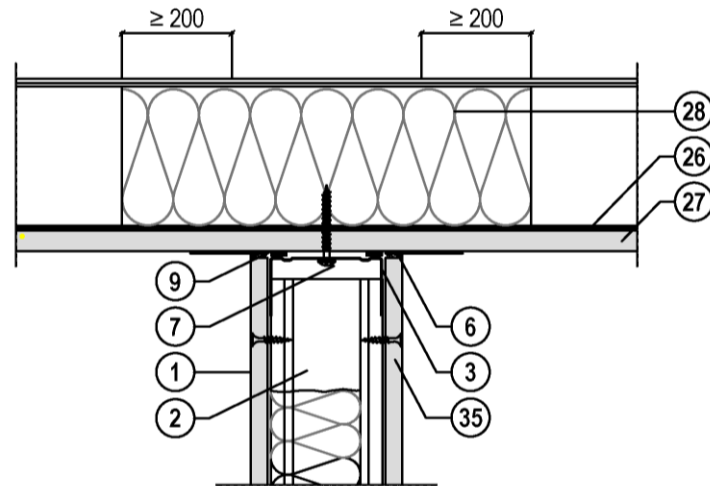
37 Hohlraumdübel

[Maße in mm]

Bauart zum Errichten von nichttragenden Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse F 60 in Metallständerbauweise und Beplankung mit Gipsplatten

Anschluss an bekleidete Stahlstützen

Anlage 11



Feuerwiderstandsklasse Trapezblechkonstruktion $\geq$ Feuerwiderstandsklasse Wand

1 DANO® - Gipsplatte
nach DIN EN 520 / DIN 18180

2 CW-Metallprofil,
z.B. CW 50 / 50 / 0,6
nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1

3 UW-Metallprofil,
z.B. UW 50 / 40 / 0,6
nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1

6 Fugenspachtel (z.B. DANO® FÜLL UND FLÄCHE)
nach DIN EN 13963

7 für den Untergrund geeignetes Befestigungsmittel
 $a \leq 1000 \text{ mm}$

9 Dichtungstreifen (optional)
normal entflammbar (streifenförmig oder in Profilbreite)

26 Trapezblech

27 brandschutztechnische Trapezblechbekleidung,
Direktbekleidung oder mit Unterkonstruktion gemäß bauaufs. Nachweis

28 Dämmstoff,
Schmelzpunkt $\geq 1000^\circ\text{C}$ oder Trapezblechbekleidung
als alleinwirkende Unterdecke gleicher oder höherer
Feuerwiderstandsklasse der Wand

35 keine Verschraubung im UW-Profil

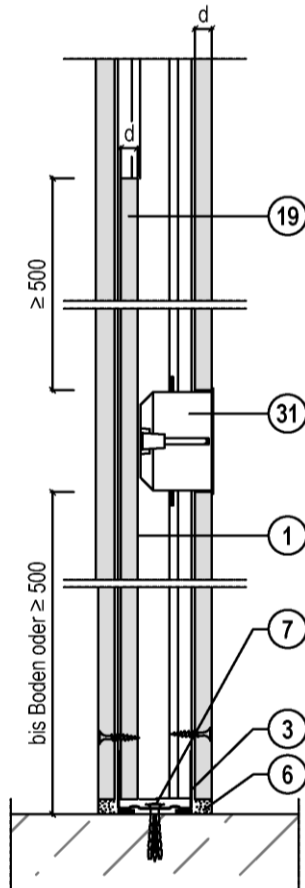
[Maße in mm]

Bauart zum Errichten von nichttragenden Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse F 60 in Metallständerbauweise und Beplankung mit Gipsplatten

Anschluss an Trapezblechdach / Trapezblechdecke

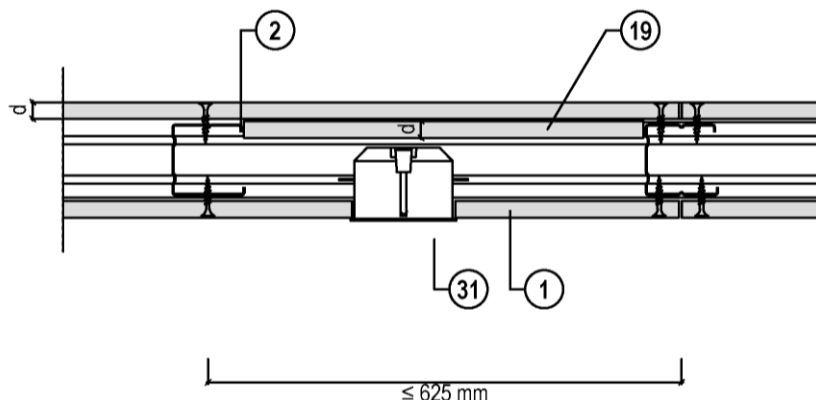
Anlage 12

Längsschnitt



- 1 DANO® - Gipsplatte**
nach DIN EN 520 / DIN 18180
- 2 CW-Metallprofil,**
z.B. CW 50 / 50 / 0,6
nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 3 UW-Metallprofil,**
z.B. UW 50 / 40 / 0,6
nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 6 Fugenspachtel (z.B. DANO® FÜLL UND FLÄCHE)**
nach DIN EN 13963
- 7 für den Untergrund geeignetes
Befestigungsmittel**
a ≤ 1000 mm
- 19 Plattenlagen aus DANO® - Gipsplatten**
an Wandbeplankung verschraubt
oder mit Gipsmörtel verklebt
- 31 Hohlwanddose**

Horizontalschnitt



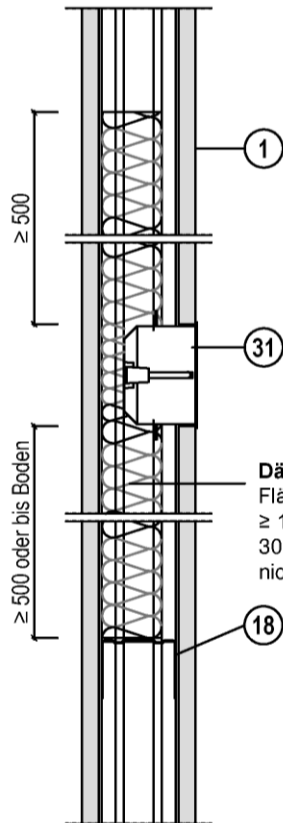
[Maße in mm]

Bauart zum Errichten von nichttragenden Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse F 60 in Metallständerbauweise und Beplankung mit Gipsplatten

Einbau von Hohlwanddosen - Variante 1

Anlage 13

Längsschnitt

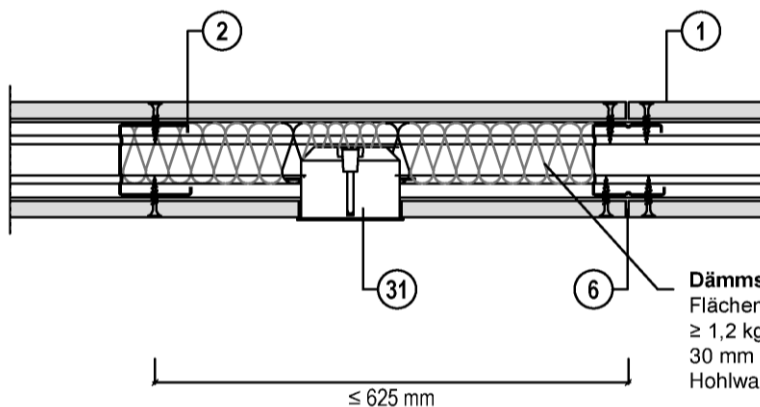


- 1 DANO® - Gipsplatte**
nach DIN EN 520 / DIN 18180
- 2 CW-Metallprofil,**
z.B. CW 50 / 50 / 0,6
nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 6 Fugenspachtel**
(z.B. DANO® FÜLL UND FLÄCHE)
nach DIN EN 13963
- 18 Metallprofil als Wechsel**
mit Unterkonstruktion mechanisch
verbunden

31 Hohlwanddose

Dämmstoff, Schmelzpunkt $\geq 1000\text{ °C}$
Flächengewicht:
 $\geq 1,2\text{ kg/m}^2$, z. B. 40 mm x 30 kg/m³
30 mm Restdicke darf auch im Bereich der Hohlwanddose
nicht unterschritten werden.

Horizontalschnitt



Dämmstoff, Schmelzpunkt $\geq 1000\text{ °C}$
Flächengewicht:
 $\geq 1,2\text{ kg/m}^2$, z. B. 40 mm x 30 kg/m³
30 mm Restdicke darf auch im Bereich der
Hohlwanddose nicht unterschritten werden.

[Maße in mm]

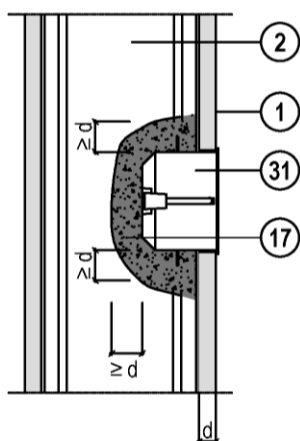
**Bauart zum Errichten von nichttragenden Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse
F 60 in Metallständerbauweise und Beplankung mit Gipsplatten**

Einbau von Hohlwanddosen - Variante 2

Anlage 14

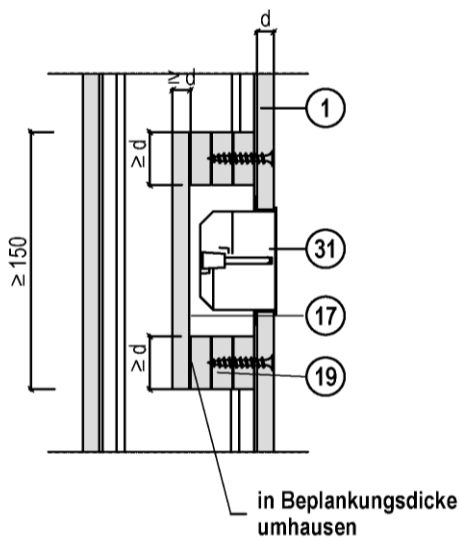
Variante 3

Einbau in Gipsmörtelbett



Variante 4

Einbau mit Plattenumhausung



1 DANO® - Gipsplatte
nach DIN EN 520 / 18180

2 CW-Metallprofil,
z.B. CW 50 / 50 / 0,6
nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1

17 Gipsmörtel in Beplankungsdicke

19 Plattenlagen aus DANO® - Gipsplatten
an Wandbeplankung verschraubt, geklammert
oder mit Gipsmörtel verklebt

31 Hohlwanddose

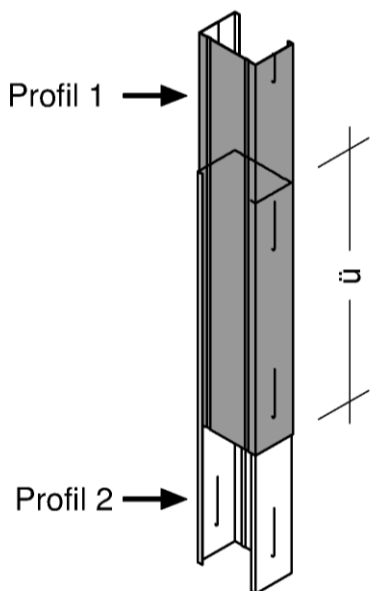
[Maße in mm]

Bauart zum Errichten von nichttragenden Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse F 60 in Metallständerbauweise und Beplankung mit Gipsplatten

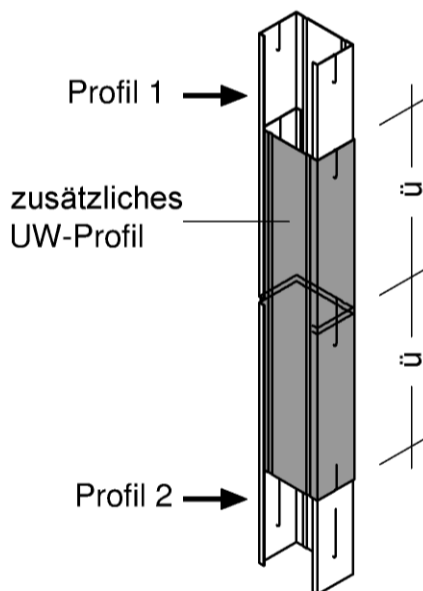
Einbau von Hohlwanddosen - Variante 3 + 4

Anlage 15

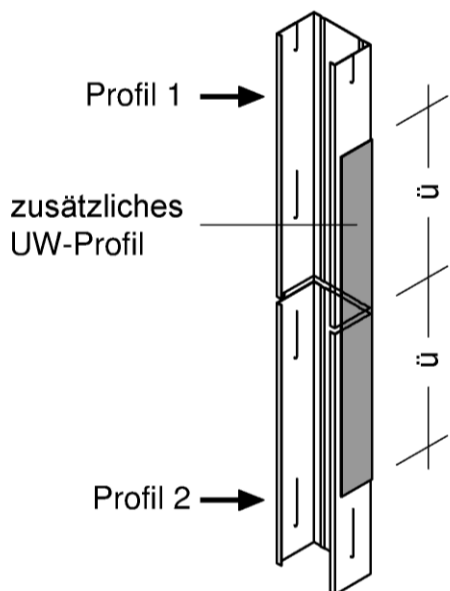
Variante 1 2 CW-Profile als Kasten geschachtelt



Variante 2 2 CW-Profile stumpf gestoßen mit zus. CW-Profil geschachtelt



Variante 3 2 CW-Profile stumpf gestoßen mit zus. UW-Profil verbunden



Vertikale Profilverlängerungen

■ Profilverlängerungen

Profile	Überlappung ü
CW 50	≥ 500 mm
CW 75	≥ 750 mm
CW 100	≥ 1000 mm
CW 125	≥ 1250 mm
CW 150	≥ 1500 mm

■ Profilstöße in der Höhe versetzen

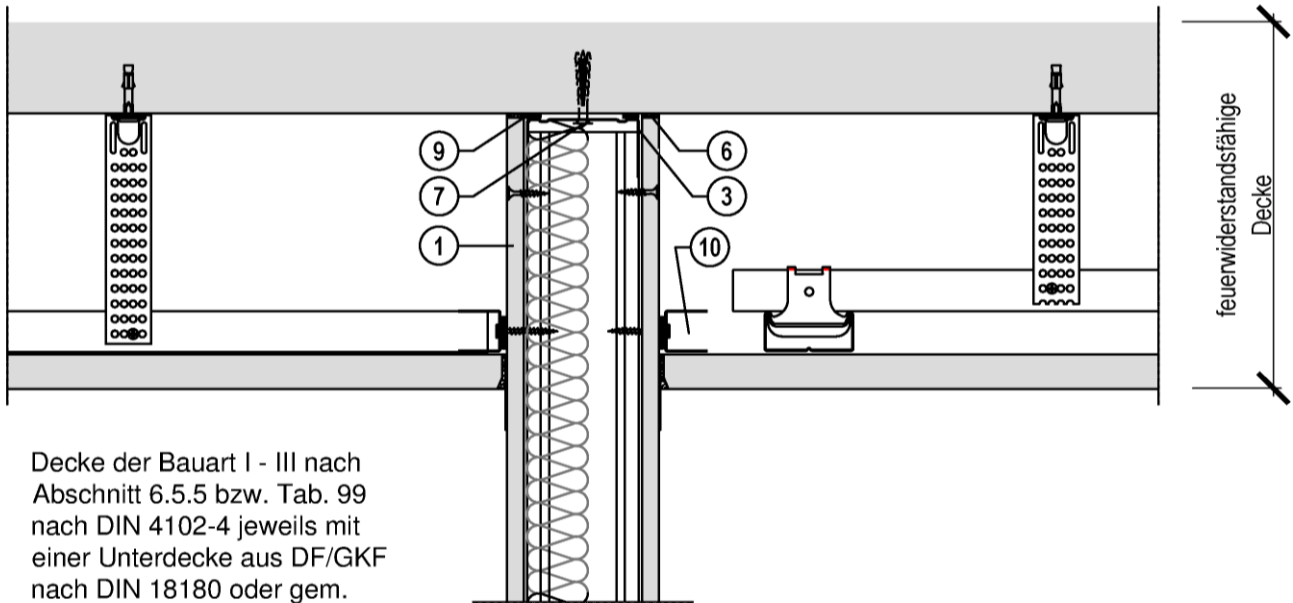
- Im Überlappungsbereich die Profile vernieten, verschrauben oder wenn möglich crimpern

[Maße in mm]

Bauart zum Errichten von nichttragenden Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse F 60 in Metallständerbauweise und Beplankung mit Gipsplatten

Profilverlängerung

Anlage 16



Decke der Bauart I - III nach Abschnitt 6.5.5 bzw. Tab. 99 nach DIN 4102-4 jeweils mit einer Unterdecke aus DF/GKF nach DIN 18180 oder gem. allgemein bauaufsichtlichem Prüfzeugnis mit einer Unterdecke aus Gipsplatten gleicher oder höherer Feuerwiderstandsklasse

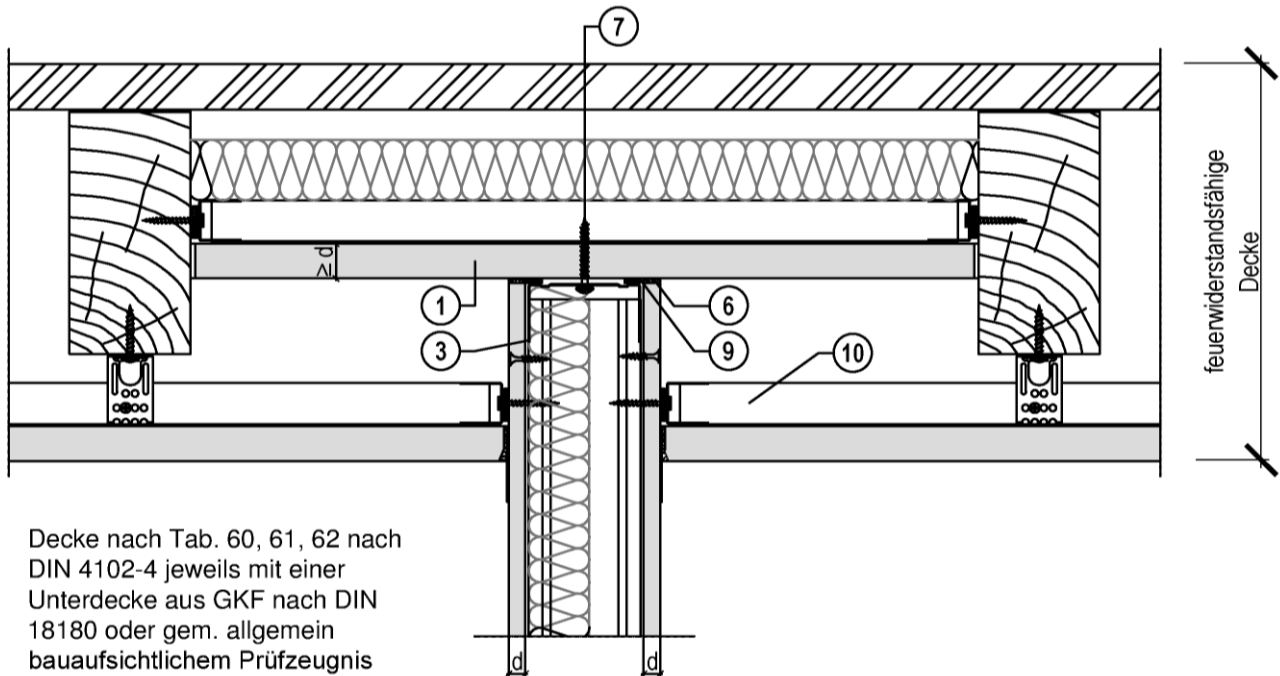
- 1 DANO® - Gipsplatte**
nach DIN EN 520 / DIN 18180
- 3 UW-Metallprofil,**
z.B. UW 50 / 40 / 0,6
nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 6 Fugenspachtel (z.B. DANO® FÜLL UND FLÄCHE)**
nach DIN EN 13963
- 7 für den Untergrund geeignetes Befestigungsmittel**
a ≤ 1000 mm
- 9 Dichtungstreifen (optional)**
normal entflammbar (streifenförmig oder in Profilhöhe)
- 10 UD-Metallprofile 28 / 27 / 0,6**
nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1

[Maße in mm]

Bauart zum Errichten von nichttragenden Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse F 60 in Metallständerbauweise und Beplankung mit Gipsplatten

Anschluss an feuerwiderstandsfähige Decke

Anlage 17



Decke nach Tab. 60, 61, 62 nach
DIN 4102-4 jeweils mit einer
Unterdecke aus GKF nach DIN
18180 oder gem. allgemein
bauaufsichtlichem Prüfzeugnis
mit einer Unterdecke aus
Gipsplatten gleicher oder höherer
Feuerwiderstandsklasse

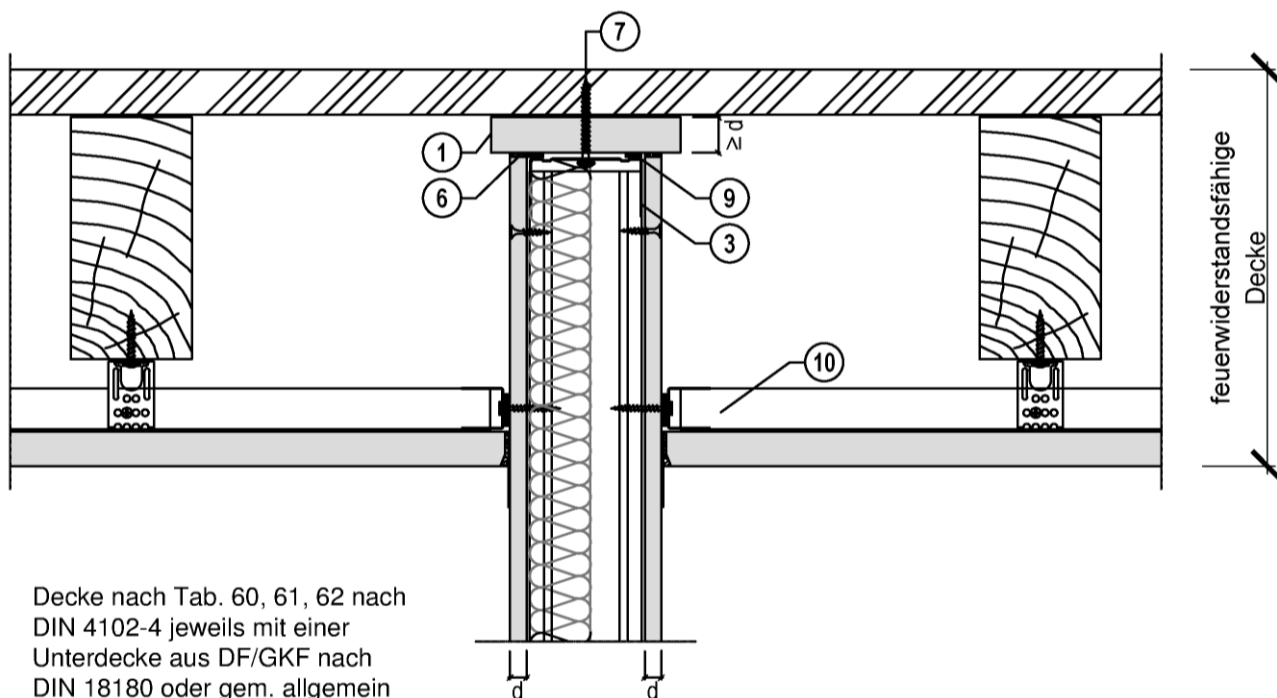
- 1 DANO® - Gipsplatte**
nach DIN EN 520 / DIN 18180
- 3 UW-Metallprofil,**
z.B. UW 50 / 40 / 0,6
nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 6 Fugenspachtel (z.B. DANO® FÜLL UND FLÄCHE)**
nach DIN EN 13963
- 7 für den Untergrund geeignetes Befestigungsmittel**
 $a \leq 1000 \text{ mm}$
- 9 Dichtungsstreifen (optional)**
normal entflammbar (streifenförmig oder in Profilbreite)
- 10 UD-Metallprofile 28 / 27 / 0,6**
nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1

[Maße in mm]

**Bauart zum Errichten von nichttragenden Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse
F 60 in Metallständerbauweise und Beplankung mit Gipsplatten**

Anschluss an feuerwiderstandsfähige Decke (Holzbalkendecke)

Anlage 18



Decke nach Tab. 60, 61, 62 nach
DIN 4102-4 jeweils mit einer
Unterdecke aus DF/GKF nach
DIN 18180 oder gem. allgemein
bauaufsichtlichem Prüfzeugnis
mit einer Unterdecke aus
Gipsplatten gleicher oder höherer
Feuerwiderstandsklasse

- 1 DANO® - Gipsplatte**
nach DIN EN 520 / DIN 18180
- 3 UW-Metallprofil,**
z.B. CW50 / 40 / 0,6
nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 6 Fugenspachtel (z.B. DANO® FÜLL UND FLÄCHE)**
nach DIN EN 13963
- 7 für den Untergrund geeignetes Befestigungsmittel**
a ≤ 1000 mm
- 9 Anschlussdichtung,**
min. B2 (streifenförmig oder in Profilbreite)
- 10 UD-Metallprofile 28 / 27 / 0,6**
nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1

[Maße in mm]

**Bauart zum Errichten von nichttragenden Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse
F 60 in Metallständerbauweise und Beplankung mit Gipsplatten**

Anschluss an feuerwiderstandsfähige Decke (Holzbalkendecke)

Anlage 19

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das **die nichttragende(n) Trennwand / Trennwände** (Zulassungsgegenstand) errichtet hat:

.....
.....

- Bauvorhaben:

.....
.....

- Zeitraum der Errichtung der nichttragenden Trennwand / der nichttragenden Trennwände:

.....
.....

Hiermit wird bestätigt, dass der **Zulassungsgegenstand**/die **Zulassungsgegenstände** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.32-2151 vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) errichtet wurde(n).

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

elektronische Kopie der Abz des DIBt: Z-19.32-2151

Bauart zur Errichtung von nichttragenden Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse F 60 in Metallständerbauweise und mit Beplankung mit Gipsplatten

-Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung-

Anlage 20